

Liebe Schulleitungen,

2024 wurde das Schulgesetz im § 72 wie folgt geändert:

„[...] Die Eltern von Kindern mit einem **sonderpädagogischen Förderbedarf, die an der Schule inklusiv beschult werden**, können aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Schulelternbeirat wählen. [...]“ (§ 72 (1) SchulG).

Mit Blick auf diese Gesetzesänderung möchten wir Sie bei Ihrer Arbeit mit Mustervorlagen unterstützen.

Zusätzlich zu den vorliegenden allgemeinen Hinweisen gibt es eine Mustereinladung für die Eltern in Leichte Sprache in unterschiedlichen Formaten, damit Sie sie mit Angaben zu Ihrer Schule ergänzen können.

Wir hoffen, dass Ihnen diese Vorlagen in Ihrer Arbeit helfen.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Kankowski
SG 32 Koordination
Zusammenarbeit mit Eltern

Iska Vester
BiS Beratungsstelle inklusive Schule
Zusammenarbeit mit Eltern

Informationen zur Wahl

An jeder Schule kann aus der Elternschaft der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf heraus ein Elternteil gewählt werden, welches mit beratender Stimme dem Schulelternbeirat angehört. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Eltern von Kindern mit einem **festgestellten** sonderpädagogischen Förderbedarf, die an der Schule inklusiv beschult werden - und nur die.

Unabhängig von der Anzahl der inklusiv beschulten Kinder an der Schule kann immer nur ein (1) zusätzliches Mitglied in den Schulelternbeirat gewählt werden. Die Wahl einer Stellvertretung ist möglich (§ 23 EBWahIVO).

Die Mitgliedschaft ist strukturell angelegt: Aus der Elternschaft der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird ein zusätzliches Mitglied gewählt, auch wenn bereits ein anderes stimmberechtigtes Elternteil eines inklusiv beschulten Kindes SEB-Mitglied ist. Dieses Mitglied ist als Klassenelternbeirat von allen Eltern der Klasse gewählt worden.

Aus dem Wort „können“ im Gesetz folgt, dass die Zuwahl ein Angebot an die Eltern darstellt, die sich einbringen und engagieren wollen. Findet sich kein Bewerber/ keine Bewerberin entfällt die beratende Stimme im SEB. Eine zusätzliche beratende Stimme vorzuhalten, ist nicht verpflichtend.

Vorteile einer zusätzlichen beratenden Stimme:

Die spezifischen Interessen und Sichtweisen der Eltern von inklusiv beschulten Kindern mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf können im SEB eingebracht werden.

Eltern von inklusiv beschulten Kindern erhalten eine eigene beratende Stimme im SEB. Das jeweilige Mitglied dient anderen Eltern als eine mögliche Anlaufstelle, um ihrer Stimme Gehör zu geben.

Einberufung (gemäß § 23 EBWahlVO 2024):

Die Einberufung zur Wahlversammlung erfolgt durch die Schulleitung, die eine Liste aller entsprechenden Kinder hat. Auf diese Weise wird auch vermieden, Eltern in ihrer vermeintlichen Sonderstellung in Verlegenheit zu bringen, sich unfreiwillig als diese erkennen geben zu müssen.

Die Einberufung geschieht unverzüglich nach Zusammentritt des SEB, d.h. sie soll nach der Wahl der Klassenelternbeiräte und vor der ersten Sitzung des SEB stattfinden. So ist gewährleistet, dass die zugewählte Person unverzüglich an den SEB-Sitzungen teilnehmen kann.

Die Wahlversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wahlberechtigten stets beschlussfähig. Wenn eine Wahl mangels zur Wahl stehender Eltern nicht durchzuführen ist, wird die Zuwahl erst wieder im nächsten Schuljahr möglich sein (s.o. „können“).

Ablauf (gemäß § 23 EBWahlVO 2024):

- Zu Beginn der Wahlversammlung ist eine Wahlleitung zu wählen. Die Schulleitung führt diese (Vor-)Wahl durch. Wenn sich kein Elternteil findet, kann sich die Schulleitung zur Wahlleitung wählen lassen und auch selbst die Niederschrift anfertigen.
- Das zusätzliche Mitglied und dessen Stellvertretung werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- Die Schulleitung teilt Namen, Anschriften und E-Mailadressen der gewählten Personen der/ dem Vorsitzenden des SEB sowie der unteren Schulaufsichtsbehörde mit.
- Die Schulleitung bewahrt die Niederschrift über die Zuwahl auf.

Wichtig: Auf Schulebene ist die Zuwahl nicht als Briefwahl oder in Telefon- oder Videokonferenzen möglich.

Nachfolgend stellen wir einen Musterablauf in Stichworten zur Verfügung.

Zuwahl zum SEB [Datum]

0. Begrüßung

1. Tagesordnung

2. Anwesenheitsliste

3. Bedeutung der Zuwahl

- Stärkung der Belange inklusiv beschulter Kinder und ihrer Eltern
- je ein*e Vertreter*in und Stellvertreter*in mit beratender Stimme im Gremium SEB
- anschließend wählbar für die Vertretung im KEB und LEB

4. Wahlberechtigte

- alle Eltern inklusiv beschulter Kinder, zwei Stimmen pro Kind

5. Wählbare

- Eltern inklusiv beschulter Kinder, die nicht aus ihrer Klasse heraus in den SEB gewählt sind
» Abfrage

6. Fragen zur Aufgabe?

7. Erläuterung der Wahldurchführung

- Schulleitung lädt ein
- unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer*innen beschlussfähig
- Eltern wählen eine*n Wahlleiter*in (ohne Amt; evtl. Schulleitung)
- Entscheidung über offene oder geheime Abstimmung
- Durchführung der Wahl
- Protokoll (evtl. durch Schulleitung)
- Weitergabe der persönlichen Daten der gewählten Personen an SEB und Schulamt durch die Schulleitung

8. Fragen zur Wahl?

9. Durchführung der Wahl

10. Annahme der Wahl?

11. Erstellen der Papiere ([Verschwiegenheitsverpflichtung für Elternvertretungen](#))

12. Sonstiges